

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Wild**

vom 01. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dezember 2020)

zum Thema:

**Einsatz von Wasserwerfern bei den Demonstrationen gegen die dritte Änderung des IfSG am 18. November vor dem Brandenburger Tor**

und **Antwort** vom 14. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Andreas Wild  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25786  
vom 01. Dezember 2020  
über Einsatz von Wasserwerfern bei den Demonstrationen gegen die dritte Änderung  
des IfSG am 18. November vor dem Brandenburger Tor

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Am 18. November demonstrierten zahlreiche Bürger gegen die dritte Änderung des IfSG. Dabei wurden im Laufe des Tages gegen die Demonstranten vor dem Brandenburger Tor Wasserwerfer eingesetzt.

Ich frage den Senat:

1. Wie rechtfertigt der Senat den Einsatz dieser Wasserwerfer? Was war der Grund, der genaue Anlass, für den Einsatz der Wasserwerfer? War der Einsatz der Wasserwerfer zwingend erforderlich? Falls ja, warum?

Zu 1.:

Die Entscheidung über den Einsatz von Wasserwerfern als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oblag dem Polizeiführer. Am 18. November 2020 kam dieser nach erfolgter Beurteilung der Lage zu dem Entschluss, dass es zur Bewältigung der Einsatzsituation, insbesondere zur Durchsetzung polizeilicher Weisungen und des Infektionsschutzes, kein milderes Mittel bei gleicher Geeignetheit gab, um das verfolgte Ziel der Gefahrenabwehr zu erreichen.

Gegen 11:30 Uhr befanden sich etwa 8000 Teilnehmende im Versammlungsbereich, wovon sich ca. 80 Prozent nicht an die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung gehalten haben. Mindestabstände wurden ebenfalls nicht eingehalten. Ein überwiegender Teil der Versammlungsteilnehmenden verstieß somit gegen die geltenden Infektionsschutzregelungen. Auch die bereits vor Beginn der Versammlung durchgeführten und fortwährend weitergeführten moderierenden polizeilichen Lautsprecher-Durchsagen führten zu keinem Erfolg.

Darüber hinaus befanden sich bis zu 1000 Teilnehmende an der Absperrung Ebertstr./ Straße des 17. Juni, die teilweise versuchten, die Absperrungen zu überwinden, um in

Richtung Reichstag, den ursprünglich angemeldeten Versammlungsort, zu gelangen. Hier mussten die eingesetzten Kräfte unmittelbaren Zwang anwenden.

Während der Versammlung kam es zu verbalen und teilweise massiven körperlichen Angriffen auf die eingesetzten Einsatzkräfte unter anderem durch Steinwürfe, Pfefferspray und das Zünden von Signalmunition, wodurch mehrere Einsatzkräfte ein Knalltrauma erlitten. Im weiteren Verlauf musste die Versammlung durch die Polizei Berlin aufgelöst werden. Bevor der Wasserwerfer tatsächlich zum Einsatz kam, wurden mehrere Durchsagen getätigt, in denen die anwesenden Personen unter anderem aufgefordert wurden, den betreffenden Bereich zu verlassen. Der Einsatz des Wasserwerfers wurde wiederholt angekündigt.

2. Bei wie vielen Demonstrationen seit 1995 wurden in Berlin Wasserwerfer eingesetzt?

3. Bei wie vielen davon war aus der Demonstration Gewalt gegenüber den Polizeikräften oder Dritten hervorgegangen? Welche Gewalt konkret?

Zu 2. und 3.:

In den Jahren 2008 und 2013 kam es jeweils an einem Tag zum Einsatz eines Wasserwerfers, um Gewalttätigkeiten gegenüber Einsatzkräften zu unterbinden.

Am 6. Dezember 2008 wurden Steine und Flaschen aus einer mehr als 100 Personen bestehenden Menschenmenge geworfen. Des Weiteren wurden Hindernisse, wie Glascontainer und Mülltonnen auf die Fahrbahn verbracht.

Am 1. Mai 2013 wurden Absperrlinien durchbrochen und es erfolgten Flaschen- und Steinwürfe auf die Einsatzkräfte.

4. Bei wie vielen davon war aus der Demonstration weder Gewalt gegenüber den Polizeikräften noch gegenüber Dritten hervorgegangen?

Zu 4.:

In keinem der Fälle.

5. Wurden bei dem Einsatz des Wasserwerfers bei der Demonstration am 18. November 2020 dem Wasser Reizstoffe oder andere künstliche Stoffe zugesetzt? Falls ja, welche genau und in welcher Konzentration?

Zu 5.:

Nein.

6. Wurden bei dem Einsatz des Wasserwerfers bei der Demonstration am 18. November 2020 die Demonstrationsteilnehmer ausschließlich beregnet oder wurden auch Demonstrationsteilnehmer physisch mittels Wasserstrahl zurückgedrängt?

Zu 6.:

Die ehemaligen Teilnehmenden wurden ausschließlich beregnet.

7. Wurden bei Demonstrationen in Berlin seit 1995 jemals Wasserwerfer eingesetzt, bei denen dem Wasser Reizstoffe oder sonstige künstliche Stoffe zugesetzt waren? Falls ja, wann und mit welchen Stoffen in welcher Konzentration?

Zu 7.:  
Nein.

8. Ist dem Senat bekannt, dass Demonstrationsteilnehmer durch die Durchnässung der Gefahr schwerer Erkältungen oder Lungenentzündungen ausgesetzt sind?

Zu 8.:  
Nein. Das Einsetzen des Wasserwerfers wurde mehrfach angedroht. Nach jedem Wasserregen wurde das weitere Einsetzen des Wasserwerfers angedroht. Die Personen hatten jederzeit die Möglichkeit, sich zu entfernen.

9. Schätzt der Senat den Einsatz von Wasserwerfern bei friedlichen und gewaltfreien Demonstrationen als verhältnismäßig ein?

Zu 9.:  
Der Einsatz des Wasserwerfers stellt ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) dar.  
Die Entscheidung über den Einsatz von Wasserwerfern als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt erfolgt stets unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unterliegt immer der Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

Berlin, den 14. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport